Initiativ- und Förderkreis
Bertha-von-Suttner-Gesamtschule Siegen e.V.

Satzung

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 13. März 2013

§ 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen "Initiativ- und Förderkreis Bertha-von-Suttner-Gesamtschule Siegen e.V.".

2) Er hat seinen Sitz in 57072 Siegen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er sieht es als seine ausschließliche Aufgabe an, die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule zu unterstützen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Unter anderem soll der Vereinszweck erreicht werden durch:

a) Entwicklung, Aufbau und Erhaltung der Schule, insbesondere durch intensive Unterstützung der dazu notwendigen bildungspolitischen und administrativen Maßnahmen.

b) Unterstützung der Schule bei ihren Bemühungen um ergänzende Schuleinrichtungen, bei der Ausbildung der Schülerschaft in allen Fächern der Schule und bei der Auszeichnung besonderer Leistungen von Schülerinnen und Schülern. Unterstützung von Veranstaltungen der Schule und bei der künstlerischen und pädagogisch sinnvollen Ausgestaltung der Schule.

c) Unterstützung von Veranstaltungen der Schülerschaft wie zum Beispiel Schüleraufführungen und -studienfahrten, eine Schülerzeitung usw..

d) Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern. Unterstützung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn eine zu schulischen Zwecken erforderliche finanzielle Leistung von Eltern nicht erbracht werden kann. Über die Unterstützung wird immer im Einzelfall entschieden. Die Entscheidung über Gewährung und Höhe der Unterstützung trifft der Vorstand.

e) Pflege und Vertiefung des harmonischen Verhältnisses zwischen Schule und Elternhaus, aber auch zu ihren Freunden, Förderern und ehemaligen Schülerinnen und Schülern.

f) Laufenden Gedankenaustausch mit Schulträger, Schulleitung und Schulpflegschaft über alle die Schule betreffenden wichtigen Fragen und Probleme.

g) Laufenden Gedankenaustausch mit gleichgerichteten Förderkreisen und anderen Institutionen mit dem Ziel der gegenseitigen Hilfe.

h) Öffentlichkeitsarbeit zu allen wichtigen die Schule und das pädagogische Konzept betreffenden Fragen und Problemen.

i) Übernahme von Trägerschaften im Rahmen der pädagogischen Ziele der Gesamtschule

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung ist, dass sie den Vereinszweck anerkennt und zu fördern gewillt ist.

Auch minderjährige Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, können mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung Mitglied werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine schriftlich zu ergehende Ablehnung der Aufnahme ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig hierüber entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Beitragszahlung

1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Aufgaben, die dem Vereinsziel dienen, mitzuwirken.

a) Sie können an allen Veranstaltungen teilnehmen, sofern es sich nicht um interne Vorstandssitzungen handelt.

b) Stimmberechtigten Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. In eigener Sache sind sie jedoch nicht stimmberechtigt (§34 BGB).

c) Sie können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.

2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, nach besten Kräften zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen und ihre Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

3) Jedes übertragene Amt basiert auf dem Vertrauen der Vereinsmitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen im Einklang mit dem Vereinszweck ehrenamtlich und unter Wahrung der demokratischen Prinzipien auszuüben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt:

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Schuljahres erfolgen. Das Schuljahr beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

b) durch Streichung
Die Streichung des Mitglieds erfolgt, wenn es mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung wird auf die bevorstehende Streichung als Mitglied des Vereins hingewiesen.

c) durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

d) durch Tod.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der geschäftsführende Vorstand
b) der Beirat
c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

a) dem/der 1. Vorsitzenden
b) zwei stellvertretende Vorsitzenden
c) dem/der Kassenwart/in

d) dem/der stellvertretenden Kassenwart/in
e) dem/der Schriftführer/in
f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

2) Vertretungsregelung

a) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich die oder der Vorsitzende und eine oder ein stellvertretende/r Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein.
Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. Stellvertreter/in nur bei einer Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, der/die 2. Stellvertreter/in nur bei einer Verhinderung der des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.
b) Ausschließlich im Innenverhältnis soll gelten, dass Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen nur durch die/den 1. Vorsitzende/n und den/der Kassenwart/in, im Verhinderungsfall durch deren Vertretung, vorgenommen werden können.
c) Die Kassenwartin/ der Kassenwart besitzt Einzelvertretungsbefugnis beim Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

§ 8 Der Beirat

Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er unterstützt den Vorstand beratend und trägt zur Entscheidungsfindung bei (§2, Ziffer 2 a-i).

§ 9 Vorstand und Beirat

1) Der Beirat wird zu allen Vorstandssitzungen eingeladen. Anwesende Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt.

2) Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

3) Seine Entscheidung fällt er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4) An den Sitzungen von Vorstand und Beirat können auf Einladung antragstellende oder sonstige Personen, die der Schule angehören, teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des ersten Kalenderhalbjahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

Ihre Aufgaben:

a) Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen

b) Sie nimmt den Kassenbericht des/der Kassenwart/in entgegen

c) Sie nimmt den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer/innen entgegen

d) Ihr obliegt die Entlastung des Vorstandes

e) Sie setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest

f) Sie beschließt Satzungsänderungen und befindet über die von Mitgliedern gestellten Anträge

g) Sie wird in Fällen nach den Paragraphen 3,1 und 5, 1c der Satzung als Berufungsinstanz tätig

2) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einmal.

a) Geschäftsführender Vorstand und Beirat werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Im 1. Jahr werden gewählt:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 3. Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die stellvertretende Kassenführer/in
- die Beisitzer/innen 1, 3, und 5

Im 2. Jahr werden gewählt:

- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenführer/in
- der/die stellvertretende Schriftführer/in
- die Beisitzer/innen 2, 4 und 6

b) Zwei Kassenprüfer/innen werden jedes Jahr gewählt. Es kann jeweils nur eine/r wiedergewählt werden.

3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen; sie sind bei ordnungsgemäßer Einberufung auf jeden Fall beschlussfähig.

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder der zehnte Teil der Mitglieder unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand eine Einberufung verlangt.

5) Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, für Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Der Vereinszweck kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder gemäß §33, 1 Satz 2 BGB geändert werden; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

6) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Kassenprüfer/in

1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen überprüfen mindestens einmal im Jahr unvermutet und ohne besonderen Auftrag, außerdem nach Abschluss des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des Kassenführers oder der Kassenführerin, die Geschäftsführung und des Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden für die Kassenprüfung Gewählten zu unterzeichnen.

2) Die Kassenprüfer/innen dürfen mit einem Vorstandsmitglied weder verwandt noch verschwägert sein.

§ 12 Vorstandssitzungen

1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung schriftlich mit Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen werden müssen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

2) In dringenden Fällen kann auch schriftlich abgestimmt werden.

3) Vorstandsmitglieder dürfen bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihnen selbst oder nahen Verwandten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

4) Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich eine Einberufung. von der/dem 1.Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung verlangen.

§ 13 Protokollführung und Beurkundung der Beschlüsse

1) Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen; in ihm sind die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis der Wahlen niederzulegen. Das Protokoll ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen, die Anwesenheitsliste ist dem Protokoll beizufügen.

2) Das Protokoll ist in der nächsten gleichartigen Versammlung oder Sitzung den Teilnehmenden durch Verlesen oder als Tischvorlage zur Kenntnis zu geben und von diesen zu genehmigen. Die erfolgte Genehmigung oder etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind in dem nächsten Protokoll aktenkundig zu machen.

§ 14 Geschäftsführung / Geschäfts- und Kassenordnung

Einzelheiten der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins werden durch den Vorstand geregelt.

1) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Sie haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Auslagen (zum Beispiel Fahrtkosten) können auf Antrag erstattet werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden

2) Für die Liquidation sind von der außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen. Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes. Für ihre Beschlüsse ist Übereinstimmung aller Liquidatoren erforderlich.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. der Satzung für die Bertha-von-Suttner-Gesamtschule Siegen zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.